



*Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Nusse-Behlendorf*

## **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland i.V.m § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Nusse, den 01.04.2016

Ev. – Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf  
- Der Kirchengemeinderat -

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gebührensschuldner	2
§ 3	Fälligkeit der Gebühren	2
§ 4	Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger	3
§ 5	Verjährung der Gebühren	3
§ 6	Gebührentarif	4
§ 7	Zusätzliche Leistungen	6
§ 8	Sonstige Ermäßigungen	6
§ 9	Schlussbestimmungen	6

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Nottfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
4. Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die § 169 bis § 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die § 228 bis § 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Grabstätten**

##### **A. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

###### **1. Reihengrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1.1 für Särge bis 1,20m für 25 Jahre  | 525,00 €   |
| 1.2.1 für Särge über 1,20m oder Urnen für 25 Jahre                              | 925,00 €   |
| 1.2.2 für Särge oder Urnen in Grabstätten mit kleiner Pflanzfläche für 25 Jahre | 1.425,00 € |

###### **2. Wahlgrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 2.1 für Särge oder Urnen je Grabbreite für 25 Jahre        | 1.125,00 € |
| 2.2 für Särge oder Urnen je Grabbreite für Grabstätten mit |            |

kleiner Pflanzfläche für 25 Jahre	1.525,00 €
<b>3. Rasensteingräber für Urnen</b>	
Je Grabplatz 25 Jahre	925,00 €
<b>4. Rasensteingräber für Särge</b>	
Je Grabplatz für 25 Jahre	1.025,00 €
<b>5. Namenloses Urnengrab in einer Gemeinschaftsgrabstätte</b>	
Je Grabbreite für 25 Jahre	925,00 €
<b>6. Baumkreisgräber (incl. Tafel)</b>	
Je Grabbreite für 25 Jahre	1.050,00 €

## **B. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Grabnutzungsgebühren berechnet. Ausgenommen von der Verlängerung sind die Grabrechte der Nummern 1) und 5). Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

## **C. Eingeschränkte Nutzungsrechte (Reservierung)**

Der Erwerb eingeschränkter Nutzungsrechte für Grabstätten nach §5, 1, 2), 3), 4), und 6) ist für maximal 5 Jahre möglich. Pro Jahr und Grabbreite sind 20,00 € zu zahlen. Anonyme Grabstätten sind von der Reservierung ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Reservierung für eine bestimmte Grabstätte besteht nicht. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Friedhofsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**Die Gebühr für Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.**

## **II. Verwaltungsgebühren**

1. Ausstellung einer Graburkunde	10,00 €
2. Überlassung der Friedhofssatzung	10,00 €
3. Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	35,00 €
4. Ausstellung einer Urnenanforderung	15,00 €

- |   |         |
|---|---------|
| 5. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales oder einer Grabplatte          |         |
| a. eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung<br>der Standfestigkeit | 70,00 € |
| b. eines liegenden Grabmals   | 20,00 € |
| 6. Gebühr für Grabmalprüfung/Jahr bei Verlängerung                            | 2,50 €  |

### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost) in Reihen- und Wahlgrabstätten:

- |                      |          |
|----------------------|----------|
| 1. Säрге bis 1,20 m  | 216,00 € |
| 2. Säрге über 1,20 m | 460,00 € |
| 3. Urnenbestattung   | 145,00 € |

### IV. Sonstige Bestattungsgebühren

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Kosten für das Abräumen eines Grabsteins, soweit diese Arbeit durch den Friedhof selbst geleistet werden kann. (Sind für diese Arbeiten die Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen, werden deren Kosten in Rechnung gestellt.) | 90,00 € |
| 2. Kosten für das Abräumen des Grabes, pro Stunde   | 40,00 € |

### V. Gebühren für die Gebäudenutzung

Nutzung der Friedhofskapelle, der Kirche oder anderer kirchlicher Gebäude	300,00 €
---	----------

Die Gebühr wird nicht fällig, wenn die Bestattung auf den Friedhöfen in Nusse oder Behlendorf erfolgt.

### VI. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche: 5-fache Gebühr von III.1. – 2.
2. Für die Ausgrabung einer Urne: 2-fache Gebühr von III.3.

### VII. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für Anlage und Pflege, sowie für die Aufhebung von Grabstätten und die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

## VIII. Gebühren für Rasenpflege

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für das Mähen nachträglich ab gesäter bestehender Grabflächen pro Grabbreite pro Jahr | 20,00 € |
| 2. Kosten für die Umgestaltung des Grabes , pro Stunde                                   | 40,00 € |

## § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtenden Vergütungen von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Sonstige Ermäßigungen

1. Bei einer Frau mit totgeborenem Kind bei gleichzeitiger Bestattung in einer Grabbreite ist die Bestattung des Kindes von Gebühren frei.
2. Bei als Kleinstkinder verstorbenen Zwillingen bei gleichzeitiger Bestattung in einer Grabbreite ist die Bestattung eines Kindes frei von Gebühren.
3. Werden Ehepaare gleichzeitig bestattet, ermäßigen sich die Gebühren für einen Ehepartner um 50% (davon ausgenommen sind die Grabnutzungsrechte).

## § 9 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach ortsüblicher, öffentlicher Bekanntmachung am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Ebenso erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage der Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf unter [www.nusse-behlendorf.de](http://www.nusse-behlendorf.de) Gleichzeitig tritt die vorherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft. Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nusse, den 01.04.2016

Ev. – Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf  
- Der Kirchengemeinderat –

---

Vorsitzende/r des Kirchengemeinderates

---

Mitglied des Kirchengemeinderates

L.S.

